



<b>Stadtrat</b> <b>am 03.11.2022</b>		öffentlich		
Nr. 8 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/619/2022		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 17.10.2022		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	03.11.2022		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen für das Geschäftsjahr 2021  
hier: Verwendung Jahresüberschuss**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, aus der Kapitalrücklage 881.537,84 € dem städtischen Haushalt zuzuführen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 26 Eigenbetriebsverordnung, Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen

**III. Sachverhalt:**

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.05.2022 und den möglichen Konsequenzen hieraus wurde der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 1.465.667,05 € zunächst der Kapitalrücklage zugeführt.

Im Rahmen der Auslegung der vorgenannten Entscheidung wurde von Seiten der Kommunalagentur NRW (Städte- und Gemeindebund) angeraten, wie bereits vom Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen praktiziert, die Nachkalkulation 2021 nach dem gleichen Kalkulationsschema wie die Kalkulation 2021 zu erstellen.

Daher schlägt die Verwaltung vor, wie bisher einen Betrag in Höhe von 881.537,84 € aus der Kapitalrücklage dem städtischen Haushalt zuzuführen. Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 dieser Vorgehensweise zugestimmt (ToP 2 – FB 3/607/2022).

**IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe oben

**V. Anlagen:**

Übersicht Ausschüttung Jahresüberschuss 2021